

Stellungnahme des ArchitekturForums Lübeck zur Novellierung der Landesbauordnung

Das ArchitekturForum Lübeck e.V. ist ein offener, unabhängiger Zusammenschluss von Stadt- und Landschaftsplanern, Architekten, Ingenieuren, Soziologen, Denkmalpflegern und anderen kulturinteressierten Bürgern und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Planungs- und Baukultur in Lübeck zu fördern und über Städtebau und Architektur in Lübeck und Umgebung zu informieren. Ziel des Forums ist es, sich mit fachlicher Stimme zu baulichen Fragen von öffentlichem Interesse zu Wort zu melden und den Dialog mit einer interessierten Öffentlichkeit zu führen. Das ArchitekturForum hat zur Zeit ca. 150 Mitglieder. Das ArchitekturForum ist somit keine irgendwie geartete berufsständische Interessenvertretung und wir wollen uns hier dementsprechend auch nicht zu berufsständischen Themen äußern.

Unser Thema ist die Baukultur, deshalb beziehen wir uns in unserer Stellungnahme zur Novellierung der Landesbauordnung einzig auf die Punkte der Landesbauordnung, die direkt oder indirekt Fragen der Baukultur in unserem Lande berühren.

Da ist zunächst einmal festzustellen, dass das Wort „Baukultur“ weder in der alten noch im Entwurf der neuen Landesbauordnung zu finden ist. Bauen wir hier überwiegend in einem rein technizistischen Sinne gesehen und geregelt. Die Notwendigkeit der technischen und messbaren Regelungen ist unbestreitbar, begründet aber aus unserer Sicht nicht den weitgehenden Verzicht auf Aussagen zur Baukultur. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gestaltung unserer gebauten Umwelt ein ganz wesentlicher Bestandteil unserer Kultur, unserer Identität ist, wenn deren Qualität – sofern sie denn vorhanden ist – unabhängig vom Begriff des Kulturdenkmals ein allgemein anerkannt hohes Gut ist, so muss eigentlich auch klar sein, dass dieses Gut, durch das Bauen stetig verändert, ohne staatliche Fürsorge einer permanenten schleichenden Erosion, die nicht unbedingt eine Verbesserung bedeutet, ausgesetzt ist. Dieses grundsätzliche Bekenntnis zur staatlichen Fürsorgepflicht vermissen wir weitgehend im Entwurf der neuen LBO und sehen zudem noch einzelne Verschlechterungen gegenüber der noch gültigen Fassung.

Wechseln wir vom Allgemeinen ins Konkrete:

Insgesamt wollen wir zu drei Bereichen Stellung nehmen, die konkret Auswirkungen auf die Qualität der gebauten Umwelt haben. Wir gehen dazu nicht nach der Reihenfolge der Paragraphen, sondern nach inhaltlichen Kriterien vor.

1. § 10 (neu) - Gestaltung

Konkret mit dem Thema Gestaltung befassen sich nur die Paragraphen 10 und 11 (neu), Veränderungen gegenüber der bestehenden Landesbauordnung sind nur in Paragraph 10 vorgenommen worden: In den zwei Absätzen dieses Paragraphens wurden zwei Sätze minimal aber doch bedeutsam geändert:

In der alten Fassung heißt es: „(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht **verunstaltend** wirken.“, in der neuen: „Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht **verunstaltet** wirken.“

Die alte Fassung bezieht sich also auf die Auswirkung auf die Umgebung, die neue nur auf das Objekt selber. Weiter geht es mit (alt:) „Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist **Rücksicht zu nehmen**.“, während neu nur noch gefordert wird: „Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht **verunstalten**.“ Der zweite Satz *neu* nimmt also nur den ersten Satz *alt* auf, Aussagen zur Einbindung in die direkte Umgebung entfallen vollkommen. Die Begründungen in der Synopse dazu können nicht überzeugen, da sie sich einerseits nur auf den Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern beziehen und andererseits das Verunstaltungsverbot des ersten Satzes oder den wenig aussagekräftigen §34 des BauGB heranziehen. Rücksichtnahme ist jedoch eine weitaus höhere Anforderung als das Verbot der Verunstaltung. Zudem ist, wie in der Altfassung richtig gesehen, eine qualitätvolle Umgebung im Normalfall nicht durch Kultur- oder Naturdenkmäler, sondern durch hochwertige Alltagsbebauung geprägt, die möglicherweise denkmalwert, aber noch nicht als solche anerkannt ist.

Kehrt man die Betrachtungsweise um und sucht den Nutzen der Änderung dieses Paragraphen, so fallen uns mit Ausnahme der vielleicht als Wert an sich zu sehenden Ausdünnung des Gesetzestextes keine faktischen Verbesserungen ein. Selbst das Argument, diese Festsetzungen hätten im täglichen Gebrauch keine Auswirkung ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig: Allein der deklamatorische Charakter, allein das Bekenntnis zu Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, zu Kultur- und Naturdenkmälern, zu erhaltenswerten Eigenheiten ist eine Hilfe für das Streben nach Baukultur.

2. §§ 63 (neu) Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen

Auch wenn sich die Festlegungen zu verfahrensfreien Vorhaben gegenüber der alten LBO nicht wesentlich geändert haben, so wäre aus Sicht des ArchitekturForums Lübeck zur Sicherung und Förderung der Baukultur eine allgemeine Einschränkung zur Verfahrensfreiheit hilfreich:

Nicht nur die in Absatz 11 aufgeführten Werbeanlagen über 1qm Fläche, sondern auch alle anderen aufgeführten, vom öffentlichen Raum aus einsehbaren baulichen Anlagen (mit einzelnen Ausnahmen) an oder in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmäler sollten explizit von der Verfahrensfreiheit ausgenommen sein. Man stelle sich vor: Die Fertigteilargarage neben dem mit viel Aufwand restaurierten Bürgerhaus in Friedrichstadt, der Stromverteilerkasten neben dem Holstentor, der Fernspreckmast in der Sichtachse auf das Herrenhaus in Ostholstein.

Das gleiche gilt aus unserer Sicht für die Verfahrensfreiheit bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3. Diese können, auch wenn sie selber nicht den Rang eines Kulturdenkmales genießen, eine wesentliche Bedeutung für die Wirkung von Kultur- oder Naturdenkmalen haben. Deshalb ist hier eine Beteiligung der zuständigen Behörden unbedingt notwendig und sollte so auch in der Landesbauordnung – unabhängig von den Festsetzungen des Denkmalrechtes – verankert sein.

Unabhängig von Kultur- und Naturdenkmälern sehen wir die Freistellung von Veränderungen an Fenster- und Türöffnungen und besonders die von Außenwandverkleidungen und –verblendungen als überaus kritisch: Ist doch gerade durch diese Maßnahmen einer schleichenden und ungewollten Veränderung ganzer Ortsbilder bis hin zur eigentlich durch §10 sanktionierten Verunstaltung Tür und Tor geöffnet.

3. §6 Abstandsflächen, Abstände

So sehr wir aus Gründen der Schonung der Landschaftsressourcen eine Verdichtung im Bestand und eine Abkehr vom Siedlungstyp des freistehenden Einfamilienhauses als Normalwohnform auch begrüßen, so wenig kann die radikale Verringerung der Abstandsflächen aus Sicht des ArchitekturForums Lübeck nachvollzogen werden, da sie im Bestand zu unbeabsichtigten Härten und zu einer eindeutigen Verschlechterung der Lebensverhältnisse führt.

Dazu ein Beispiel:

Für ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 genügen nach neuer LBO Abstandsflächen von 3 Metern zu allen Seiten. Bei einer zulässigen obersten Fußbodenhöhe von 7 Metern kann ein Gebäude dieser Klasse eine Traufhöhe von 10 Metern erreichen. In der nun notwendigen Abstandfläche von 3 Metern ist über 9 Meter Länge eine an die Grundstücksgrenze angebaute Garage zulässig, zusätzlich dürfen über 1/3 der Gebäudelänge so genannte untergeordnete Bauteile bis auf 2 Meter an die Grundstücksgrenze heranrücken. Bei einer angenommenen Gebäudelänge von 15 Metern bedeutet dieses, dass

zumindest erdgeschossig an keiner Stelle mehr auch nur noch die 3 Meter Grenzabstand eingehalten werden müssen – und das theoretisch an allen Seiten.

Die Großzügigkeit dieser Regelung mag in Gebieten, in denen Bebauungspläne existieren oder sich in Aufstellung befinden, vernünftig sein, da mittels Baulinien und Baugrenzen angemessene Grundstücksabstände an einigen Seiten festgelegt werden können, im nicht überplanten Bestand kann sie zu Situationen führen, die das Berlin der Gründerzeit dagegen noch als harmlos erscheinen lassen. Die Regelung missachtet aus unserer Sicht das Recht von Bewohnern bestehender Gebäude auf eine gesunde Versorgung mit Licht und Luft. Auch ein Verweis auf die Regelungsmöglichkeiten nach §34 BauGB kann diesen Umstand nicht entkräften, da sich gerade in bebauten Gebieten immer Situationen finden lassen, aus denen sich die Zulässigkeit derartiger Enge ableiten lässt.

Zusammenfassung

Aus Sicht des ArchitekturForums Lübeck sollte der Entwurf der neuen Landesbauordnung dahingehend überarbeitet werden, dass:

- die Verpflichtung zu einer angemessenen, die Umgebung, das Orts- und Landschaftsbild respektierenden Bauweise nicht aufgeweicht, sondern deutlich hervorgehoben wird,
- der Umgebungsschutz von Kultur- und Naturdenkmalen in allen direkt oder indirekt betroffenen Festsetzungen hervorgehoben und eindeutig definiert wird,
- zumindest für unbeplante Bereiche die bestehende Abstandsflächenregelung mit Schmalseitenprivileg im Grundsatz beibehalten wird..

Wünschenswert wäre darüber hinaus, die Baukultur in allen ihren Facetten (wie sie zum Beispiel im „Statusbericht Baukultur in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen nachzulesen sind) als grundsätzliche Verpflichtung des Bauens in Schleswig-Holstein, möglicherweise in Form einer Präambel, Eingang in die Neufassung der Landesbauordnung finden würde.

Lübeck, 6.5.2008

ArchitekturForum Lübeck e.V.

Ingo Siegmund